

Informationspapier zur Präsentation im 5. Abiturprüfungsfach

Bei der „Präsentationsprüfung“ handelt es sich um eine Prüfungsform, die – alternativ zur „besonderen Lernleistung“ oder der „herkömmlichen Form“ der mündlichen Prüfung – durch den Schüler (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auch im Folgenden nur die männlichen Form verwendet; gemeint sind jeweils natürlich Schülerinnen und Schüler bzw. Prüferinnen und Prüfer) im fünften Abiturprüfungsfach gewählt werden kann.

Was ist eine Präsentation?

- „Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile.“ (VOGO, § 24(2))
- Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, der Schwerpunkt muss allerdings in dem gewählten Fach liegen.
- Die Prüfungsform Präsentation stellt also das Produkt und den Prozess des Lernens und Arbeitens in den Mittelpunkt; Leistung im Sinn eines umfassenden, ganzheitlichen Lernkonzeptes, der kreative Umgang mit Wissen, wird gefordert und beurteilt.

Die Vorbereitung durch den Unterricht

- Die Schule hat sicherzustellen, dass im Oberstufenunterricht die Formen der mündlichen Prüfungen – die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach und die Präsentationsprüfung incl. der fachspezifischen Formen der Medienunterstützung – von jedem Schüler erlernt werden können.
- Im Hinblick auf die Präsentationsformen und -techniken geschieht dies an der Engelsburg in der „Projektwoche“ der Jahrgangsstufe 11 und anschließend im Fachunterricht aller Fächer.
- Jeder Schüler sollte innerhalb der Qualifikationsphase im Rahmen des regulären Unterrichts insgesamt mindestens zwei Präsentationsleistungen erbringen, davon mindestens eine in Form einer Einzelpräsentation. Diese können auch vollständig oder teilweise durch in den Unterricht zu integrierende Prüfungen im Stil einer mündlichen Abiturprüfung substituiert werden (Beschluss der Gesamtkonferenz).

Die Präsentationsprüfung im Abitur

- Wer eine Präsentation als Prüfungsform im fünften Abiturprüfungsfach wählen möchte, muss dies bei der Meldung zur Abiturprüfung verbindlich angeben.
- Die prüfende Lehrkraft erstellt im Benehmen mit dem Fachausschussvorsitzenden die Prüfungsaufgabe. Dabei erfolgt die Auswahl des Themas vergleichbar den Kriterien für die Themenauswahl bei einer herkömmlichen mündlichen Abiturprüfung, es ist jedoch ein umfassenderer Aspekt zu bearbeiten. Das Sachgebiet muss also im Kontext mit den zugrunde gelegten Kurshalbjahren verfügbar sein und die verwendeten Medien sollten aus dem Fachunterricht erwachsen.
- Der Prüfling erhält die Aufgabenstellung in der Regel am Unterrichtstag nach der letzten schriftlichen Abiturprüfung – also spätestens am letzten Unterrichtstag vor den Osterferien! – und hat anschließend eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Schulwochen (also von mindestens 28 Tagen außerhalb der Ferien). Die Übergabe des Themas wird über einen Terminplan geregelt und in einem Übergabeprotokoll dokumentiert (Anlage 1). In diesem Zusammenhang ist der Prüfling nochmals vom Prüfer über die an der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes zu informieren.

- Während der Bearbeitungszeit findet keinerlei Begleitung, Betreuung und Beratung durch den Prüfer und die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses statt.
Es werden jedoch bis zum Tage der Prüfung die notwendigen Hilfen technischer Art gegeben.

- Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist vom Schüler eine schriftliche Dokumentation vorzulegen (Anlage 2). Diese muss mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- (1) Ausführliche Gliederung
- (2) Verzeichnis aller verwendeten Quellen und Hilfsmittel
- (3) Darstellung der Fragestellung, Zielsetzung und der grundlegenden Thesen
- (4) Darstellung und kurze Begründung des methodischen Vorgehens und der gewählten Präsentationsform (Medien).

Die formalen Anforderungen an die Dokumentation entsprechen denen einer wissenschaftlichen Arbeit.

Die Dokumentation dient der Vorbereitung des Kolloquiums und ist nicht Beurteilungsgrundlage der Prüfungsleistung. Dennoch ist eine Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn bei der schriftlichen Dokumentation ein Betrugsversuch nachgewiesen wird. Wird die schriftliche Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht feststellbar und daher mit null Punkten zu bewerten.

- Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie gliedert sich in die selbständige Präsentation (ca. 15 Minuten) und das Prüfungsgespräch (Kolloquium, ebenfalls ca. 15 Minuten). In der selbständig zu gestaltenden Präsentation, in die seitens des Prüfungsausschusses nicht eingegriffen wird, erläutert der Prüfling seine Arbeitsplanung, Vorgehensweise, ggf. Alternativen und Entscheidungen; Schwierigkeiten und Probleme bei der Realisierung werden kurz angedeutet. Zentral werden die Ergebnisse dargestellt. Eine gute Präsentation ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem freien Vortrag das Wesentliche betont und herausgestellt wird. Der rote Faden, die Kernaussage, die Quintessenz, die Beantwortung der Leitfrage usw. müssen deutlich werden. Die Zeiteinteilung selbst ist ein Qualitätsmerkmal. Ein Überschreiten der Zeitvorgabe mindert die Qualität, ggf. ist die Präsentationsphase abubrechen.

Im anschließenden Kolloquium muss der Prüfling zeigen, in welchem Maß er das Thema geistig durchdrungen hat. Fragen zur Themenstellung, nach Querverbindungen, Anwendungen, verwendeten Quellen, nach dem methodischen Vorgehen, nach der Funktionalität der gewählten Präsentationsform, nach der beabsichtigten und der erzielten Wirkung usw. werden zu stellen sein.

Die in der Prüfung verwendeten Materialien (Texte, Folien, Disketten, CD-Rom u.ä.) sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen.

- Als Kriterien für die Bewertung einer Präsentationsprüfung (Anlage 3) sind zu nennen:
 - (1) Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität
 - (2) Strukturierung der Präsentation (z.B. Problembeschreibung - gegliederte Darstellung - Lösungen - Bewertungen - zusammenfassender Schluss)
 - (3) Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
 - (4) Sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung
 - (5) Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode und über die Lösungen und Argumente
 - (6) Kommunikative und rhetorische Fähigkeiten
 - (7) Reaktion auf die Prüfungsfragen, Qualität der Antworten

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist eine (schematisch fixierte) Aufteilung in die einzelnen Prüfungsteile nicht vorgesehen. Ein Beschluss der Gesamtkonferenz sieht die folgende Sperrklausel vor:

„Eine unzureichende fachliche Leistung, die mit 0 bis 3 Punkten zu beurteilen wäre, kann in einer Präsentationsprüfung nicht zu einer Gesamtbeurteilung von 5 oder mehr Punkten führen. Eine mit mindestens 7 Punkten zu beurteilende fachliche Leistung kann nicht durch misslungenes Präsentieren zu einer Gesamtbeurteilung von weniger als 5 Punkten führen.“